



Seit 1976 verlangt die Eingriffsregelung die Begrenzung der Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft und die bestmögliche Kompensation der unvermeidbaren Eingriffsfolgen. Seitdem sind schätzungsweise fünf Prozent der Fläche Deutschlands bebaut worden. Die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen belaufen sich auf nur etwa ein Prozent.

FOTO: M. PAPENBERG

50 JAHRE NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Was wurde erreicht, versäumt oder steht auf dem Spiel?

Die Eingriffsregelung ist eine Errungenschaft der 1970er Jahre. Es war ein Jahrzehnt des Naturschutzes und begann mit einem europäischen Naturschutzjahr und der Gründung des ersten deutschen Nationalparks. Den Aufmerksamkeits- und Bewusstseinswandel jener Jahre markiert die Studie des Club of Rome ‚Die Grenzen des Wachstums‘. Dieses aufkeimende Bewusstsein führte zur 1976 mit dem Bundesnaturschutzgesetz geschaffenen Eingriffsregelung. Im nächsten Jahr wird sie 50 Jahre alt.

von **Wilhelm Breuer**

Mit der Eingriffsregelung sollte der Schutz von Natur und Landschaft nicht länger nur die Sache der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sein, die bereits das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 kannte. Naturschutz und Landschaftspflege sollten vielmehr als ein alle Politik- und Wirtschaftsbereiche durchdringendes Handlungs- und Gestaltungsprinzip auch und gerade dort zur Geltung gebracht werden, wo Vorhaben „die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändern und diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Dieser Anspruch war damals eine ungeheure Neuerung. Die Liste der gesetzlich so definierten Eingriffe umfasst seitdem praktisch jedes neue Natur und Landschaft beanspruchende Bauvorhaben.

Rechtsfolgen

Wer einen Eingriff verursacht, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu unterlassen. Erhebliche Beeinträchtigungen, die unvermeidbar sind, müssen bestmöglich kom-

pensiert werden. Sind die verbleibenden Beeinträchtigungen so schwerwiegend, dass sie nicht behoben werden können, ist abzuwägen, ob der Eingriff zulässig ist. Die Abwägung muss dabei alle Anforderungen an Natur und Landschaft berücksichtigen. Es gibt in diesem Zusammenhang keine Belange, die von vornherein vorrangig sind. Der Eingriff ist zulässig, wenn der Schutz von Natur und Landschaft nicht vorrangig ist.

Ist der Schutz von Natur und Landschaft nachrangig und wird der Eingriff zugelassen, tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung (Ersatzzahlung). Sie bemisst sich, wenn die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ermittelbar sind, nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. In Niedersachsen beträgt sie in diesem Fall höchstens sieben Prozent der Investitionskosten des Eingriffs. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Eingriffsregelung schützt grundsätzlich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild. Wird die Eingriffsregelung angewendet, müssen die Teile erfasst werden, aus denen die Schutzgüter bestehen, also Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie weitere Natur und Landschaft prägende Bestandteile. Eine allein auf Biotoptypen basierende Anwendung der Eingriffsregelung ist regelmäßig unzureichend.

Die Anwendung der Eingriffsregelung ist Sache der Stellen, welche über die Zulassung des Eingriffs entscheiden. Das sind zumeist nicht die Naturschutzbehörden. Für die Entscheidungen über die Anwendung der Eingriffsregelung bedarf es aber zumindest eines Austauschs mit der Naturschutzbehörde. Erstrebenswert ist eine Einigung, aber es genügt, es versucht zu haben. Letztlich entscheidet die Zulassungsbehörde.

Es liegt auf der Hand, dass die Vorstellungen über die Anwendung der Eingriffsregelung – z. B. über die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung, vor allem aber über Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen – zwischen Eingriffsverursacher, Zulassungs-



In Niedersachsen sollen dem Ziel der Landesregierung entsprechend bis 2035 auf 0,5 Prozent der Landesfläche Freiflächen-Photovoltaikanlagen realisiert werden. Entschließen sich alle Bundesländer zu einem solchen 0,5 Prozent Ziel, ist mit Solarparks auf einer Fläche von ca. 178.000 ha zu rechnen. Das ist mehr als die terrestrische Fläche der deutschen Nationalparke, auch mehr als die Naturschutzgebietsfläche von Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg zusammengenommen. Der Flächenbedarf entspricht der Fläche von 2.825 landwirtschaftlichen Betrieben durchschnittlicher Größe.

FOTO: G. TROMMER

behörde und Naturschutzbehörde oder auch Naturschutzvereinigungen unterschiedlich sein können. Allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe und -verfahren können zu einer einheitlichen, rechtlich einwandfreien und damit im Interesse aller Beteiligten besseren Anwendung der Eingriffsregelung beitragen. Die niedersächsische Landesnaturschutzverwaltung hat solche Anwendungshilfen gemeinsam mit den betroffenen Eingriffsressorts entwickelt. Sie werden von der Rechtsprechung als sogenannter ‚antizipierter Sachverstand‘ akzeptiert.

Bestmögliche Kompensation

Wird der Eingriff zugelassen, müssen Naturhaushalt und Landschaftsbild in gleichartiger oder zumindest gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden. Das muss nicht notwendigerweise an Ort und Stelle des Eingriffs erfolgen, sondern kann unter Umständen auch von den unmittelbar vom Eingriff beanspruchten Grundflächen entfernt geschehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt als Kompensationsraum der gesamte vom Eingriff betroffene Naturraum in Frage. Als Naturraum ist die naturräumliche Haupteinheit zu verstehen. Davon gibt es in Deutschland 69, in Niedersachsen neun. Verlangt ist

also nicht in jedem Fall die Rekonstruktion des an Ort und Stelle des Eingriffs vorgefundenen Zustandes von Natur und Landschaft. Die Kompensation muss aber auf die Behebung der konkreten Eingriffsfolgen gerichtet sein.

Kompensationsmaßnahmen sind deswegen keine beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es geht nicht darum, als Reaktion auf neue Straßen, Baugebiete, Windenergieanlagen usw., irgendwo irgendetwas Gutes für Natur und Landschaft zu tun, sondern die konkreten Verletzungen zu heilen, die ein solcher Eingriff dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zufügt. Zu kompensieren sind nicht die Eingriffe, sondern ihre Folgen, und zwar bestmöglich! Es geht um jede konkrete erhebliche Beeinträchtigung, die folglich zu prognostizieren und anschließend dem Sanktionsprogramm der Eingriffsregelung gemäß zu bewältigen ist.

Nichts anderes erwarten wir für unser Auto im Schadensfall von der Werkstatt, nämlich die Reparatur konkret der Dinge, die infolge von Verschleiß oder Unfall beschädigt oder zerstört sind. Und für uns selbst erwarten wir im Krankheitsfall prinzipiell auch nichts anderes von der Medizin – nämlich

die bestmögliche Hilfe! Das ist im Falle des grauen Stars die Operation, welche das Sehvermögen wiederherstellt. Gelingt dies nicht, dann – in dieser Reihenfolge – Sehhilfe, Haushaltshilfe und Blindenhund. Verlangt ist stets die nach den Umständen bestmögliche Hilfe.

Das ist eigentlich eine einfache Sache. Und doch scheitert sie oft schon an folgenden Hürden: Gesagt bedeutet noch nicht gehört – gehört noch nicht verstanden – verstanden noch nicht einverstanden – einverstanden noch nicht angewandt – angewandt noch nicht beibehalten.

Missverständene Kompensation

So werden als Kompensation bisweilen Maßnahmen realisiert, die für sich genommen durchaus sinnvoll sein mögen, die aber fälschlicherweise an Stelle der tatsächlich geschuldeten Leistung erbracht werden. Der Eindruck entsteht, Kompensation sei zwar obligatorisch, die Art der Kompensation aber beliebig. (Siehe dazu auch UZ 4/2022 S. 12-13)

Kompensation wird nur allzu leicht als ein Handel missdeutet, bei dem für die vom Eingriff in Mitleidenschaft gezogene Natur und Landschaft irgendwo irgendetwas Schönes geschaffen wird. Dieser Handel basiert oft auf einer besonderen Währung, nämlich



Verkehrsverbund
Region Braunschweig

statt 58 €
40,60 €
oder weniger

Deutschlandticket
Maxi Mustermann

Das D-Ticket zum Bestpreis – gibt's beim Chef als D-Ticket Job!

Einfach den Arbeitgeber ansprechen,
um eine Vereinbarung mit uns zu treffen.
Das ist schnell gemacht.

Mehr Infos:
www.vrb-online.de/job-abo



Anzeige gefördert vom:
REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig



Foto: © Adabe Stock/kuess



NHZ BS

Septemberprogramm
BOHLWEG 55, 38100 BS

AUSSTELLUNG „KLIMAFLUCHT“
Montag, 01.09. – Donnerstag, 25.09.

SOLARBERATUNG
Mittwoch, 03.09. | 17.00 – 19.00 Uhr

**SCHMUCK- UND GESCHENKBÄNDER
AUS ALTEN T-SHIRTS (WORKSHOP)**
Donnerstag, 04.09. | 17.30 – 19.00 Uhr

**FAIREISEN – WIDERSPRUCH ODER CHANCE
(VORTRAG: FRANK HERRMANN)**
Mittwoch, 10.09. | 18.00 – 20.00 Uhr

WELTERNÄHRUNG (VORTRAG: THÜNEN INSTITUT)
Dienstag, 16.09. | 17.00 – 19.00 Uhr

KLIX3 – DEUTSCHLANDTICKET TOUR
Mittwoch, 17.09. | 19.00 – 21.00 Uhr

WÄRMEPUMPENBERATUNG
Donnerstag, 18.09. | 18.00 – 20.00 Uhr

PUB-QUIZ – MOBILITÄT
Freitag, 19.09. | 18.00 – 20.00 Uhr

**SELBSTGEMACHT :
SHAMPOO, ZAHNPASTA UND CO. (WORKSHOP)**
Mittwoch, 24.09. | 17.00 – 19.00 Uhr

KLIMA-CAFÉ
Dienstag, 30.09. | 18.30 – 20.00 Uhr

Instagram: [nhz_bs](https://www.instagram.com/nhz_bs)
Website: braunschweig.de/nachhaltigkeitszentrum





Das Anpflanzen von Obstbäumen ist vielerorts sinnvoll, aber nicht die richtige Antwort auf jedwede Art von Eingriffen. Kompensation bedeutet ja nicht irgendetwas Gutes für den Naturschutz zu tun, sondern die konkret vom Eingriff zerstörten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft gleichartig oder zumindest gleichwertig wiederherzustellen. Verlangt sind deswegen zumeist andere Maßnahmen.

FOTO: P. J. MÜLLER

einem System von Wertpunkten, die – bestimmten Biotoptypen zugeordnet – im Falle des Eingriffs mit der Größe der betroffenen Fläche multipliziert einen ‚Eingriffswert‘ abbilden sollen. Dem muss nur noch das Produkt aus Fläche und Wertpunkt des angestrebten Biotoptyps als ‚Ausgleichswert‘ bis zum rechnerischen Gleichstand oder zur ‚Überkompensation‘ entgegeng gehalten werden. Dies verbietet sich bereits wegen der unzulässigen Reduzierung der Schutzgüter der Eingriffsregelung auf ‚Biotop‘.

Auf diese Weise werden die Eingriffsfolgen nicht bewältigt, sondern nur scheinbar gleichwertige Verhältnisse geschaffen und Natur und Landschaft lediglich den vier Grundrechenarten zugeführt. Viele Akteure der Eingriffsregelung achten weniger auf einen echten Schadensausgleich, sondern sie sind offenbar froh, dass überhaupt irgendetwas zugunsten von Natur und Landschaft geschieht. Ausreichend ist das nicht.

Hinzu kommt die Tendenz, die Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung für andere Ziele einzusetzen als die bloße best-

mögliche Bewältigung der Eingriffsfolgen. Während beispielsweise um das Jahr 2000 auf der Höhe der BSE-Krise (umgangssprachlich Rinderwahn genannt) die Kompensation vor allem für die Förderung des ökologischen Landbaus in Anspruch genommen werden sollte, sind es heute insbesondere die Sicherung der Natura-2000-Gebiete, das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer oder die Herstellung des Biotopverbunds.

So gesehen ist die Eingriffsregelung ein erfolgreiches Instrument – zumindest, wenn sich Erfolg an Nachfrage misst. Die Kompensationspflicht aus der Eingriffsregelung scheint fast allem, was als gut und richtig erkannt worden ist, auch oder vorrangig dienen zu können oder dienen zu sollen. Kompensation ist darüber zu einem Objekt von Angebot und Nachfrage geworden.

Zweifel an der Wirksamkeit

Die Eingriffsregelung ist aber nicht nur mit Missverständnissen und Missbrauch konfrontiert, sondern es gibt aus vielerlei Grün-

PURUS NATURBAU

DÄNISCHE FENSTER & TÜREN
NATURFARBEN & DÄMMSTOFFE
KORK- UND HOLZPARKETT

EDWARD PRZYBYLSKI

Schöppenstedter Straße 26
38100 Braunschweig
Telefon 0531 - 12 62 26
Fax 0531 - 12 62 27

mail: kontakt@purus-naturbau.de
www.purus-naturbau.de

AUSSTELLUNG & ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Freitag
10.00 - 13.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr



Eine moderne Fruchtfolge: Der Maisacker avanciert zum Bauland, nötigenfalls zu exorbitant hohen Preisen. Gespart wird indessen am Flächenkauf für die Kompensationsmaßnahmen. Diese sollen kostengünstig bereitgestellt werden, gehören aber genauso zum Eingriff wie die Bauflächen selbst. Deshalb wird nicht flächensparend gebaut, sondern flächensparend kompensiert.

FOTO: M. PAPANBERG

den generelle Zweifel an der Wirksamkeit der Eingriffsregelung: Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hat der Gesetzgeber vom Eingriffstatbestand weitgehend ausgenommen. Was dies bedeutet, zeigt sich u. a. bei der Erzeugung von Mais für die 10.000 Biogasanlagen in Deutschland. Der Maisanbau ist zulassungs- und kompensationsfrei. Die Kompensation beschränkt sich zumeist auf die mit einer Bebauung versiegelte Fläche und das Eingrünen des Bauwerks. Sie erstreckt sich nicht auf den für die Anlagen betriebenen Energiepflanzenanbau, der aber bisweilen ein größeres Problem ist als die Anlagen selbst.

Die Eingriffsregelung untersagt nur solche Eingriffe, deren Folgen so schwerwiegend sind, dass sie nicht kompensiert werden können – und dies auch nur, soweit dem

Schutz von Natur und Landschaft Vorrang vor dem Eingriffsinteresse zuerkannt wird, was nur ausnahmsweise geschieht.

Trotz der Eingriffsregelung können sich bereits rein privatwirtschaftlich oder egoistisch motivierte Eingriffe gegen das öffentliche Integritätsinteresse an Natur und Landschaft durchsetzen. Anders als beim gemeinschaftsrechtlichen Habitat- und Artenschutzrecht müssen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, damit der Eingriff zulässig ist. Er kann auch trotz zumutbarer Standortalternativen zulässig sein.

Oft stehen Art und Umfang der Kompensation in keinem rechten Verhältnis zum Schadensmaß oder den Maßnahmen wird eine Wirksamkeit zugesprochen, die sie bei realistischer Betrachtung nicht erreichen können.

Oft basieren die prognostizierten Aufwertungspotenziale auf Selbst- und Fremdtäuschung.

Die mit der Eingriffsregelung verbundenen Kompensationspflichten sind selbst im Falle schwerwiegender Eingriffsfolgen eher gering, sodass es an einem ökonomischen Anreiz für die Bevorzugung milder schwerer Eingriffsalternativen fehlt. Die finanziellen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen bewegen sich zumeist unter fünf Prozent bezogen auf die Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffs. So gesehen bewegt sich die Kompensation im Finanzvolumen von ‚Kunst am Bau‘.

Dieses Niveau wird noch weiter unterschritten: Im Mittel der untersuchten Fälle werden nur etwa 50 Prozent der auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie vorgesehen realisiert. Vielfach erfolgt die Realisierung gar nicht, nur unvollständig, in modifizierter Form, unter Nichtbeachtung zeitlicher Fristen oder die Maßnahmen werden nicht dauerhaft erhalten. Aufgrund dieser Umsetzungsdefizite bleiben erhebliche Restschäden an Natur und Landschaft zurück, die sich angesichts der Vielzahl der Eingriffe zu einem gravierenden Problem entwickeln.

Der Anteil von Kompensationsflächen liegt 50 Jahre nach Einführung der Eingriffsregelung schätzungsweise bei einem Prozent. In diesem Zeitraum ist eine mindestens fünfmal größere Fläche überbaut worden. Die mit Kompensationsmaßnahmen beleg-

Lindenhof ● **Bio-Produkte**
direkt vom Bauernhof

Marktstände in Braunschweig
(Altstadtmarkt und Donnerstagsmarkt am Prinzenpark) und **Wolfenbüttel**

Hofladen in Eilum
Mo+Di, Do+Fr 9 - 13 Uhr und 15 - 18 Uhr
Sa 9 - 13 Uhr

Solawi Landwandel
www.solawi-landwandel.de

Unsere Solidarische Landwirtschaft bietet neue Anteile - Infos unter www.solawi-landwandel.de

Bioland

Lindenhof, Presseweg 6, 38170 Eilum, Tel. 05332 3547, www.lindenhof-eilum.de

te Fläche ist im Übrigen so gering, dass die Landesbehörden für Statistik diese Flächen nicht erfassen.

Ein Teil der Mängel beruht darauf, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht wie gesetzlich verlangt so lange gewährleistet werden, wie die Eingriffsfolgen andauern. Oft ist die Kompensation vorzeitig untergegangen oder in Vergessenheit geraten. Seit 2010 sind in Niedersachsen die Behörden, die einen Eingriff zulassen, verpflichtet, die dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und diese wiederum verpflichtet, sie in einem Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Pflicht zur Gewährleistung der Maßnahmen liegt allerdings beim Eingriffsverursacher. Die Zulassungsbehörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Sie kann hierzu vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Eingriffsregelung unter Druck

Am Erfolg der Eingriffsregelung zweifelt vor allem der Naturschutz. Politik und Wirtschaft sehen in ihr hingegen eher ein Blockadeinstrument. Das erklärt die erreichten und geplanten Schwächungen der Eingriffsregelung: In der Bauleitplanung ist die Pflicht zur Kompensation nicht striktes Recht, sondern sie steht dort unter Abwägungsvorbehalt. Nur unter dieser Bedingung hat sich der Städtebau 1993 dem Vermeidungs- und Kompensationsgebot der Eingriffsregelung geöffnet. Hierfür wurde die Eingriffsregelung aus dem Naturschutzrecht herausgelöst und abgeschwächt in das Baugesetzbuch integriert bzw. ‚fortentwickelt‘.

Der Bundesgesetzgeber hat die Untersagung von Eingriffen erschwert. Seit 2002 können Eingriffe nur untersagt werden, wenn ihre Folgen in keiner Weise kompensiert wer-



In den Ackerbaugebieten im Raum Braunschweig gefährden Bauvorhaben die Existenz des Feldhamsters. Die Begrenzung und der Ausgleich der damit verbundenen Habitatverluste sind sowohl die Sache der Eingriffsregelung als auch des Artenschutzrechts.

FOTO: A. SCHUMACHER



Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Nationales Metrologieinstitut

Auf einen Quantensprung in die PTB

Tag der offenen Tür - 13.9.2025 - 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Bundesallee 100, 38116 Braunschweig

www.ptb.de



den können. Zuvor war eine Untersagung bereits möglich, wenn die Eingriffsfolgen nicht ausgeglichen werden konnten.

2010 hat der Gesetzgeber ein mehrfaches Rücksichtnahmegebot zugunsten landwirtschaftlicher Interessen durchgesetzt: Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden dürfen zwar für Eingriffe, für die geschuldete Kompensation hingegen nur „im notwendigen Umfang“ in Anspruch genommen werden. Zudem ist vorrangig zu prüfen, ob die Kompensation nicht auch erreicht werden kann, ohne Flächen aus der Nutzung zu nehmen: mit Bodenentsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Verbesserung von Natur und Landschaft dienen.

Das seit 1976 im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Recht auf Ausgleich ist so unpopulär wie noch nie: Zum einen fürchtet die Politik, die Kompensation könne die Energiewende behindern und verteuern. Schon 2012 sagte der damalige Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer: „Wenn man für den Bau von Stromleitungen im Zuge der Energiewende auch noch ökologische Ausgleichsflächen schaffen muss, dann ist das völlig kontraproduktiv.“ Zum anderen lehnt die Landwirtschaft die Inanspruchnahme

landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen, als ‚Flächenverbrauch‘ stigmatisiert, ab.

Vor diesem Hintergrund ist die 2020 in Kraft getretene ‚Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung‘ (Bundeskompensationsverordnung) zu verstehen. Sie senkt die Umfänge bisher üblichen Schadensausgleichs teilweise drastisch ab.

Dieser Verordnung zufolge genügt beispielsweise im Falle einer Versiegelung von 10.000 m² artenarmer Ackerfläche die Entsigelung einer 1.300 m² großen Fläche und ihre Entwicklung als Ruderalflur. Das ist ein Verhältnis von 10 zu 1,3. Für 100 m hohe Offshore-Windenergieanlagen beschränkt sich die Ersatzzahlung auf 10.000 Euro. Bei der Aufstellung in Clustern verringert sich der Betrag um 35 Prozent. Die Ersatzzahlung umfasst folglich nur wenige Promille der Investitionssumme. Diese Verordnung gilt allerdings nur für Eingriffe im Verantwortungsbereich des Bundes. Die Ausdehnung auf alle Eingriffe scheiterte am Widerstand der Bundesländer.

Übrigens hatten schon frühere Bundesregierungen die Einführung einer solchen Verordnung im Koalitionsvertrag vereinbart,

damals ungeschickterweise nicht im Kapitel Naturschutz, sondern Landwirtschaft, was an den tatsächlichen Beweggründen keinen Zweifel ließ. **Es ging damals wie heute nicht um flächensparendes Bauen, sondern um flächensparendes Kompensieren.**

Ein bereits 2019 mit den Umweltministern der Länder abgestimmter Arbeitsplan des Bundeswirtschaftsministeriums sah die „Weiterentwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem Ziel vor, Maßnahmen zum Klimaschutz von den naturschutzrechtlichen Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen.“ Dieses Ziel sollte bis 2020 erreicht werden.

Zukunft der Eingriffsregelung

Angesichts einbrechender Wirtschaftsdaten, Entlassungen, Inflation, steigender Abgabenlast, Wohnungsnot, maroder Infrastruktur, verschuldeter öffentlicher Haushalte und hoher Ausgaben für Verteidigung sind drastische Einschnitte für den Naturschutz zu befürchten. Auch deswegen steht die Eingriffsregelung in der Gefahr, weiter abgeschwächt, wenn nicht aufgegeben zu werden. Dazu trägt der Umstand bei, dass sie sich nicht wie Natura 2000 oder Teile des Artenschutzrechts dem EU-Recht verdankt, sondern eine nationale Angelegenheit ist.

Gärtnerei Wendengarten
Am Dorfbrunnen 4
Zasenbeck
29378 Wittlingen
Tel: 05434/875 Fax: 05434 919383

demeter Gemüse
Fleisch Wurst

mittwochs + sonntags Altsiedlmarkt
freitags Westfalenplatz
sonntags Meine
Abokistenvermarktung
in Wolfsburg und Braunschweig

Wilde Gärten

Siegert & Späth GbR

Beratung, Planung,
Gestaltung und Pflege
von naturnahen Gärten
und Anlagen

Beckinger Str. 7
38116 Braunschweig
www.wilde-gaerten.com
Tel: 0531/25079780 Fax: 0531/25079781

SARTORIUS
... das Gesunde liefern wir demeter

Vollkornbäckerei & Konditorei
Klaus-Dieter Strauß und Klaus Kaleske OHG
Marienstr. 1, 38364 Schöningen
Tel. 0 53 52/47 19 • Fax 0 53 52/35 25

Belieferung von Naturkostfachgeschäften
und Reformhäusern in Ihrer Nähe!

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 6.00-18.00 Uhr
Samstag von 6.00-13.00 Uhr

...damit es Ihnen gut geht.

Diese Gefahr ist angesichts des nationalen Trends, Natur und Landschaft nur noch dort und in dem Maße schützen zu wollen, wie es das Recht der EU verlangt, ist – ‚eins zu eins‘, wie man sagt, und ‚kein Aufsatteln mehr‘ – keine abstrakte Gefahr. Inzwischen hat selbst das unionsrechtlich fundierte Naturschutzrecht ohne ernsthafte Gegenwehr der Naturschutzvereinigungen schwerwiegende Abschwächungen erfahren.

Der Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung zielt unverhohlen auf die Eingriffsregelung, nämlich die Verpflichtung zur Reparatur der Folgen zwar nicht sämtlicher Eingriffe in Natur und Landschaft, aber solcher zum „Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung“. Für diese grünschillernden Vorhaben wollen die Koalitionäre „die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs reduzieren“. Zu diesen Eingriffen darf man mindestens den Zu- und Ausbau von Wind- und Solarparks, Pumpspeicherbecken, Wasserkraftanlagen, Gaskraftwerken, Stromleitungen, Energiespeicheranlagen oder gar den ‚klimaresilienten‘ Wohnungsbau rechnen. Ulrike Fokken kommentierte diese Ankündigung in der taz: „...unter Klimaschutz und Anpassung wird in Deutschland in Zukunft alles fallen...“ und prognostizierte einen heillosen und ausgleichsfreien Verbrauch an Natur und Landschaft im Namen des Klimaschutzes. Wer eine Fabrik aufs Feld oder in den Wald setzt, muss vollumfänglich die Schäden kompensieren. Nicht so, wenn darin Fahrräder oder

E-Autos produziert werden, weil letztere gut sind, so die schlichte Logik der Vertragspartner, als wäre die Zerstörung von Natur und Landschaft nicht dieselbe.

Fazit

Die Eingriffsregelung ist weder Papiertiger noch Blockadeinstrument. Sie ist im Eingriffsfall bestenfalls ein Reparaturbetrieb, was nicht das Schlechteste ist. Die Bestrebungen, Kompensationspflichten abzusenken, halten an. Die Tendenz setzt sich fort, in der Eingriffsregelung nicht die Verpflichtung zur bestmöglichen Kompensation konkreter Eingriffsfolgen, sondern ein Flächenbeschaffungs- oder Finanzierungsinstrument des Naturschutzes zu sehen. Die Vollzugsdefizite der Eingriffsregelung sind bei Weitem nicht überwunden.

Die folgenden vier Grundforderungen haben deswegen weiterhin Bestand:

- Erstens: Die Prognose der Eingriffsfolgen muss alle Beeinträchtigungen einschließen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auftreten können. Einzubeziehen sind alle der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Landschaftsbild abträglichen Eingriffsfolgen.
- Zweitens: Die gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen müssen ausgeschöpft und der Eingriff und seine Wirkungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

- Drittens: Den Kompensationsmaßnahmen darf nur die Wirksamkeit zugesprochen werden, die sie unter realistischen Bedingungen tatsächlich erreichen können. Die Kompensation dauerhaft wirksamer Eingriffsfolgen bedarf der dauerhaften Absicherung.
- Viertens: Insbesondere die Kompensation der Folgen bauleitplanerisch festgesetzter Eingriffe im Wohnungsbau gehört in den öffentlichen Raum, nicht auf private Hausgrundstücke. Private Hausgärten sind zumeist Teil des Problems, nicht der Lösung und kaum ein Beitrag zur Kompensation der mit der Bebauung ausgelösten Eingriffsfolgen. ◀

Quelle

www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraumliche-haupteinheiten-deutschlands

Wilhelm Breuer

Er ist Dipl.-Ing. der Landespflege, seit 1984 Mitarbeiter der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz, seit 2012 Lehrbeauftragter für Planungs- und Naturschutzrecht an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück, ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift ‚Nationalpark‘ sowie Mitbegründer und Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.

Die umweltzeitung abonnieren



Abo verschenken?

Jetzt bestellen:

www.umweltzeitung.de

- > Umweltzeitung
- > Abonnement



1 Jahr
nur 20 €!